



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 36 (S. 544-545)**
Titel **Verordnung über die Zuständigkeit für
Übertretungen im schweizerischen Strafgesetzbuch.**
Ordnungsnummer
Datum 29.01.1942

[S. 544] Der Regierungsrat,
gestützt auf § 94 a des Gerichtsverfassungsgesetzes,
verordnet:

§ 1. Für die Untersuchung und Erledigung folgender Übertretungstatbestände des schweizerischen Strafgesetzbuches sind ausschließlich die Bezirksanwaltschaften zuständig:

	Art. des StGB.
1. Entwendung	138
2. Geringfügige Veruntreuung und Unterschlagung	142
3. Boshafte Vermögensschädigung	149
4. Einführen und Lagern gefälschter Waren	155
5. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	292
6. Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen	293
7. Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen gemäß	323–332

§ 2. Die Bezirksanwaltschaften sind ferner – unter Vorbehalt des § 3 – ausschließlich zuständig, wenn ein Tatbestand, der nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch bei vorsätzlicher Begehung ordentlicherweise ein Verbrechen oder ein Vergehen ist, unter besondern Umständen, zum Beispiel in leichten Fällen oder bei fahrlässiger Begehung, zu einer Übertretung wird.

§ 3. Für die Untersuchung und Erledigung folgender Übertretungen sind unter Vorbehalt des § 335 der Straf- // [S. 545] prozeßordnung ausschließlich die Statthalterämter zuständig, doch behalten in den Städten Zürich und Winterthur die dort für die Untersuchung und Erledigung von Übertretungen eingesetzten Organe die nach § 333 der Strafprozeßordnung dem Gemeinderat zukommende Zuständigkeit für diese Übertretungen:

	Art. des StGB.
1. Nichtanzeige einer Schwangerschaftsunterbrechung	121
2. Tötlichkeiten	126
3. Herausforderung zum 2 Zweikampf	130
4. Zweikampf gemäß StGB. Art. 131, Ziff. 2, und Teilnahme daran	
5. Verabreichen geistiger Getränke an Kinder	136
6. Verletzung des Schriftgeheimnisses	179



7. Übertretungen gegen die Sittlichkeit	205–212
8. Übertretung eines Berufsverbots	294
9. Übertretung des Wirtshaus- und des Alkoholverbots	295
10. Preßübertretungen	322

§ 4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie findet auf die nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch zu beurteilenden Tatbestände Anwendung, wenn bis zu ihrem Inkrafttreten weder eine Strafverfügung ergangen, noch Anklage erhoben, noch Einstellung des Verfahrens erfolgt ist. Ist dagegen ein Verfahren bereits in der erwähnten Weise abgeschlossen, so findet die Verordnung, auch wenn noch kein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, keine Anwendung.

Zürich, den 29. Januar 1942.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Streuli.
Der Staatsschreiber:
Dr. Aepli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.09.2015]